

Satzung über besondere Regelungen an der Hochschule Hof aufgrund der COVID-19-Pandemie

Vom 22. April 2020*

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 und Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung, Generalklausel

(1) Zweck dieser Satzung ist es, durch Modifikation sonst geltender Satzungsregelungen und anlassbezogene Satzungsbestimmungen zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) dazu beizutragen, dass die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen kollektiven Herausforderungen bewältigt werden können, ohne Studium, Lehre und Prüfungswesen an der Hochschule Hof mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.

(2) Alle tätigen Hochschulmitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausfüllung von Ermessensspielräumen, bestrebt, Nachteile für die Studierenden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie drohen, so weit wie irgend möglich zu vermeiden, allerdings ohne dass es etwa zu einer Überkompensation kommt.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Lehrveranstaltungen werden in den Modulhandbüchern für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 durch Lehrveranstaltungen anderer Art und anderen Umfangs ersetzt, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Lehrbetrieb unter den jeweils gegebenen Umständen sicherzustellen. ²Dabei werden vor allem die Möglichkeiten der von der Hochschule eingesetzten IT-Lösungen für virtuelle Lehrangebote genutzt.

(2) Im Hinblick auf Angaben nach Absatz 1 Satz 1 können Modulhandbücher im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 ohne zeitliche Einschränkung geändert werden.

§ 3

Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) ¹Anzahl und Form der in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Modulprüfungen werden in den Modulhandbüchern für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 abweichend festgelegt, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um den besonderen Umständen, insbe-

* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

sondere den Verhältnissen virtueller Lehre, Rechnung zu tragen. ²Dabei sind die Grundsätze des kompetenzorientierten Prüfens so weit wie möglich zu verwirklichen. ³Computergestützte Prüfungen jeder Art sind unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig, soweit sie mithilfe der von der Hochschule eingesetzten IT-Lösungen abgenommen werden. ⁴In Betracht kommen insbesondere online abzugebende Studienarbeiten oder Ausarbeitungen von Fallstudien, synchrone oder asynchrone Präsentationen, e-Portfolios mit Lernergebnissen einschließlich deren reflektierender Kommentierung, überwachte mündliche und schriftliche Prüfungen, „Open Book“ Online Tests sowie Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (unter Beachtung der gängigen Vorgaben für Validität, Reliabilität und definierte Verantwortlichkeiten). ⁵Für Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gelten die vorstehenden Sätze entsprechend; die Modulhandbücher für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 können auch vorsehen, dass abweichend von der SPO keine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen verlangt werden.

(2) ¹Im Hinblick auf Angaben nach Absatz 1 Satz 1 können Modulhandbücher im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 bis zwei Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin, spätestens jedoch bis zum Ende des Prüfungsanmeldungszeitraums geändert werden. ²Für Änderungen nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 gilt das entsprechend; ein Verzicht auf Zulassungsvoraussetzungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 unterliegt keinen zeitlichen Einschränkungen, kann aber nicht rückgängig gemacht werden.

§ 4 Fristen

(1) ¹Am 15. März 2020 laufende Abgabefristen für Abschlussarbeiten, die noch nicht abgegeben wurden, verlängern sich um sechs Wochen. ²Dasselbe gilt für die Fristen zur Abgabe von Abschlussarbeiten, die im Sommersemester 2020 zu laufen beginnen. ³Die Möglichkeit zur Fristverlängerung aus individuellen Gründen nach § 13 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 APO bleibt unberührt; auf die danach geltende Höchstfrist von zwei Monaten werden die Fristverlängerungen nach Satz 1 und 2 nicht angerechnet.

(2) ¹Am 15. März 2020 laufende Fristen, die in der APO oder einer SPO für die Ablegung von Prüfungen, Wiederholungsprüfungen oder den Erwerb von Credits begründet werden, verlängern sich um ein Semester. ²Von der Fristverlängerung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Fristen erfasst:

1. die Frist gemäß § 10 Absatz 2 APO zur Ablegung der Prüfungen des ersten Studienjahres,
2. die Frist gemäß § 11 Absatz 2 APO zur Ablegung von ersten Wiederholungsprüfungen,
3. alle Fristen der beispielsweise in § 6 Absatz 3 Satz 1 der SPO für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 4. Februar 2020 geregelten Art (Ablegung einzelner Modulprüfungen bis zum Ende eines bestimmten Fachsemesters),
4. alle Fristen der beispielsweise in § 2 Absatz 2 Satz 1 der SPO für den Masterstudiengang Projektmanagement vom 21. Januar 2014 geregelten Art (Abschluss von Modulen aus Bachelorstudiengängen bis zum Ende eines bestimmten Fachsemesters im Masterstudiengang),
5. Fristen der in § 2 Absatz 2 Satz 1 der SPO für den Masterstudiengang Personal und Arbeit vom 26. September 2011 geregelten Art (Erwerb von Credits in Modulen aus Bachelorstudiengängen bis zum Ende eines bestimmten Fachsemesters im Masterstudiengang).

(3) ¹Fristen, die in der RaPO festgelegt sind, nämlich in

1. § 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 RaPO (Überschreiten der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester),
2. § 10 Absatz 1 Satz 5 RaPO (Frist für zweite Wiederholungsprüfungen) und
3. § 10 Absatz 2 Satz 2 RaPO (Frist für die Wiederholung der Abschlussarbeit),

kann die Hochschule kompetenzbedingt nicht durch Erlass einer Satzung verlängern. ²Der Senat erkennt hiermit insoweit jedoch grundsätzlich an, dass Studierende an der Einhaltung dieser Fristen insbesondere aufgrund von mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Gründen gehindert sein können. ³Entsprechend begründete Fristverlängerungsanträge gemäß § 8 Absatz 4 RaPO, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 RaPO, sind unter Berücksichtigung der in Satz 2 zum Ausdruck gebrachten Wertung und gemäß § 1 Absatz 2 zu behandeln..

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Fristen, die am 1. Oktober 2020 laufen, sofern diese nicht bereits vorher Gegenstand einer Fristverlängerung waren.

§ 5

Zusätzliche zweite Wiederholungsprüfungen, Viertversuch, Rücktritt von mündlichen Prüfungen

(1) ¹Module, zu deren Abschluss sich Studierende im Sommersemester 2020 einer Prüfung oder einer ersten Wiederholungsprüfung unterziehen, bleiben bei der Anwendung von § 11 Absatz 3 und 4 APO außer Betracht.

(2) ¹In einem der Module, zu deren Abschluss sich Studierende im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung unterziehen, steht ihnen eine dritte Wiederholungsprüfung zu. ²In welchem Modul sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, wählen sie, indem sie sich gegebenenfalls zu einer dritten Wiederholungsprüfung zum Abschluss dieses Moduls anmelden. ³Die dritte Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden

(3) § 6a APO findet im Sommersemester 2020 keine Anwendung.

§ 6

Vorgeschriebene Auslandsstudien und Praxissemester in Bachelorstudiengängen

(1) Studierende in Bachelorstudiengängen, die im Sommersemester 2020 planmäßig ein vorgeschriebenes Auslandsstudium oder Praxissemester angetreten hätten, können diese Studienabschnitte verschieben und stattdessen das Studium in Hof fortsetzen, ohne dass es dafür auf die sonst geltenden Zugangsbeschränkungen ankommt.

(2) ¹Handelt es sich bei einem Praxissemester nach Absatz 1 um das letzte noch abzuleistende Studiensemester der betreffenden Studierenden, können sie dieses ersetzen, indem sie eine akademisch

anspruchsvolle Forschungsarbeit, Studie o.ä. erstellen, die einen hohen Praxisbezug aufweist und deren Bearbeitungsaufwand in Credits dem Umfang des durch sie ersetzten Praxissemesters, also 30 Credits, entspricht. ²Sieht die einschlägige SPO vor, dass im Praxissemester auch die Bachelorarbeit anzufertigen sowie ggf. weitere Leistungsnachweise zu erbringen sind, entfällt das Erfordernis der vor genannten weiteren Leistungsnachweise und stellt die Arbeit nach Satz 1 die Bachelorarbeit dar.

(3) Haben Studierende am 15. März 2020 Studien bzw. Semester im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereits angetreten, können sie diese abbrechen und nach Absatz 1 sowie unter den dort genannten Voraussetzungen auch nach Absatz 2 verfahren, wenn sie gegenüber der zuständigen Prüfungskommission in Textform kurz aber plausibel angeben, warum die Fortführung aufgrund der COVID-19-Pandemie unmöglich ist oder gefährdet erscheint.

(4) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten im Hinblick auf das Wintersemester 2020/2021 entsprechend. ²Für Absatz 2 gilt dies jedoch nur, wenn die betreffenden Studierenden es beantragen und insbesondere durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass ihnen die Durchführung des planmäßigen Praxissemesters trotz intensiver eigener Bemühungen pandemiebedingt voraussichtlich nicht möglich ist. ³Der Antrag ist an die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs zu richten.

§ 7

Masterarbeiten im Praktikum, Praktika in weiterbildenden Masterstudiengängen

(1) ¹Sieht die einschlägige SPO vor, dass die Masterarbeit grundsätzlich im Rahmen eines darauf bezogenen Praktikums anzufertigen ist, dürfen die betroffenen Studierenden solche Arbeiten im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 auch ganz oder teilweise unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums anfertigen, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet. ²Eines dafür sonst ggf. vorgesehenen Antrags an die Prüfungskommission bedarf es nicht. ³Die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen und des Gesamt-Bearbeitungsaufwands für das Modul obliegt dem Erstprüfer der Masterarbeit.

(2) ¹In weiterbildenden Masterstudiengängen können Praktika ganz oder teilweise durch die Anfertigung akademisch anspruchsvoller Forschungsarbeiten, Studien o.ä. ersetzt werden, die einen hohen Praxisbezug aufweisen. ²Das Nähere legt die zuständige Prüfungskommission fest.

§ 8

Credit-Hürden

(1) ¹Soweit der Zugang zu Modulen einschließlich der Abschlussarbeit oder die Nominierung für das Auslandsstudium vom Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credits, ggf. aus einem bestimmten Studienabschnitt, abhängig ist, gilt dies im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 mit folgender Maßgabe: Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Credits der Studierende im Sommersemester 2020 zu erwerben gehabt hätte, wenn man dafür den Durchschnitt aller Semester zugrunde legt, in denen Credits der fraglichen Art bei planmäßigem Studienverlauf zu erwerben sind. ²Die Zugangshürde bzw. Nominierungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn in den Semestern vor dem Sommersemester

2020 im Durchschnitt die nötigen Credits und im Sommersemester 2020 mindestens die Hälfte davon erworben wurden. ³Soweit Zugangsvoraussetzungen für Module nicht auf eine bestimmte Zahl erworbener Credits, sondern den Abschluss bestimmter Module oder aller Module eines bestimmten Studienabschnitts abstellen, bleibt diese Voraussetzung grundsätzlich unberührt; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission nach Maßgabe von § 1 Absatz 2.

(2) ¹Absatz 1 gilt im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 entsprechend für die Berücksichtigung der im Wintersemester 2020/2021 erbrachten Leistungen. ²Die im Sommersemester 2020 zu erwerbenden Credits werden dabei jedoch nicht nochmals halbiert.

§ 9

¹Diese Satzung tritt mit Ablauf des 14. März 2022 außer Kraft. ²Bis dahin eingetretene Rechtsfolgen bleiben unberührt.